

JULI 2017



HERMESDECKUNGEN SPEZIAL

Deckung von Forderungen in Lokalwährung

EXPORTKREDITGARANTIEN DER  
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Hermesdeckungen**

## ► Deckung von Forderungen in Lokalwährung

Bei Exportverträgen und deren Finanzierung dominieren die so genannten Hartwährungen: vor allem Euro und US-Dollar, in geringerem Umfang auch Schweizer Franken, Britisches Pfund oder Japanischer Yen. Die Übernahme von Hermesdeckungen für Exportkredite, die auf diese Währungen lauten, ist seit langer Zeit gängige Praxis. Bei Einzel-Forderungsdeckungen, Vertragsgarantiedeckungen, Rahmenkreditdeckungen und Verbriefungsgarantien ist auch die vollständige Abwicklung des Gewährleistungsvertrages, d.h. die Entgelterhebung und Auszahlung der Entschädigung, in den vertraglich vereinbarten Währungen möglich.

Jedoch werden deutsche Exporteure und Banken immer häufiger von ihren ausländischen Kunden mit dem Wunsch nach Abwicklung der Geschäfte in einer Lokalwährung konfrontiert, die nicht zu den gängigen Währungen des internationalen Handels zählt. Zu kurzfristigen Zahlungsbedingungen ist eine Absicherung dieser Transaktionen bereits seit Langem und meist ohne Auflagen durch Exportkreditgarantien (sog. Hermesdeckungen) möglich. Seit 2001 können auch Kreditforderungen in diesen so genannten Lokalwährungen („Lokalwährungsforderungen“) durch die Bundesregierung gedeckt werden.

Die Übernahme der Deckung für eine Lokalwährungsforderung zu Kreditbedingungen ist an spezielle Kriterien geknüpft, die die Deckungsfähigkeit der Forderung selbst und auch die Abwicklung der Deckung kennzeichnen. Im Weiteren werden die wesentlichen Voraussetzungen und Besonderheiten der Deckung einer Lokalwährungsforderung beschrieben. Die Exportkreditgarantien der Bundesrepublik Deutschland stellen damit ein weiteres Instrument zur Verfügung, um den Herausforderungen des Marktes zu begegnen und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft zu fördern.

Das Angebot solcher für den Kunden maßgeschneiderter Finanzierungen kann dazu beitragen, dass in den Vertragsverhandlungen die Qualität der Produkte und Dienstleistungen stärker in den Vordergrund tritt und die Absatzchancen deutscher Lieferanten erhöht werden.

### WELCHE VORTEILE BIETEN LOKALWÄHRUNGSFINANZIERUNGEN?

Lokalwährungsfinanzierungen werden vor allem dann nachgefragt, wenn der ausländische Besteller seine Einnahmen überwiegend in seiner lokalen Währung generiert. Auch wird die Einbindung der deutschen Lieferungen in eine auf die Bestellerlandswährung ausgelegte Gesamtfinanzierung erleichtert, worin beispielsweise ein Vorteil bei größeren Infrastrukturprojekten bestehen kann. Die Tilgung von Exportkrediten wird für ausländische Schuldner berechenbarer, weil keine Wechselkurschwankungen berücksichtigt werden müssen. Das währungsbedingte Ausfallrisiko sinkt. Vorteile ergeben sich gleichzeitig für das Bestellerland selbst: Die Verschuldung in lokaler Währung lässt sich durch die Mittel der Geld- und Fiskalpolitik steuern und schont die Devisenreserven des Landes. Die Entwicklung des heimischen Finanzmarktes wird gefördert und besonders bei großen Projekten die Auslandsverschuldung des Landes nicht zusätzlich strapaziert.

Das Währungsrisiko wird bei einer solchen Finanzierung allerdings auf den Kreditgeber verlagert. Idealerweise stellt die finanzierende Bank oder der Exporteur den Kredit aus Mitteln einer eigenen Filiale vor Ort zur Verfügung. Sollte dies nicht möglich sein, müssen entsprechende Finanzinstrumente zur Absicherung von Kursrisiken genutzt werden.

## WAS BEDEUTET LOKALWÄHRUNGSDECKUNG?

Unter einer Lokalwährungsdeckung zu Kreditbedingungen werden Forderungen in Währungen abgesichert, die zwar nicht zu den so genannten Hartwährungen zählen, deren Indeckungnahme die Bundesregierung jedoch für vertretbar hält. Diese Deckungen sind sowohl für Lieferantenkreditdeckungen als auch für Finanzkreditdeckungen erhältlich. Sie ergänzen die bislang gängigen Deckungsangebote für Fremdwährungsforderungen in den klassischen Handelswährungen (im Wesentlichen: EUR, USD, GBP, JPY, CHF, CAD, AUD).

Der Begriff der Lokalwährungsdeckung dient dabei der Unterscheidung von diesen klassischen Fremdwährungsdeckungen, bei denen ebenfalls Gegenstand der Deckung eine Fremdwährungsforderung ist. Bei letzteren besteht eine Wahlmöglichkeit, den Gewährleistungsvertrag auch in dieser Fremdwährung oder in Euro abzuschließen – d. h. die zu entrichtenden Entgelte und Entschädigungen werden hier je nach gewählter Option ebenfalls in Fremdwährung oder Euro abgerechnet. Bei der Lokalwährungsdeckung erfolgt die Abwicklung des Gewährleistungsvertrages zwischen Deckungsnehmer und Bund hingegen immer in Euro.

## WIE WERDEN LOKALWÄHRUNGSDECKUNGEN VERGEBEN?

Der Bund übernimmt Deckungen für Lokalwährungsfinanzierungen jeweils fallweise nach Prüfung der Einzelheiten des Geschäftes und der angefragten lokalen Währung. Neben den üblichen Angaben zum Exportgeschäft sollte im Antrag beschrieben werden, warum für die zur Deckung beantragte Lieferung eine Finanzierung

in Lokalwährung angestrebt wird. Zudem sind Angaben zu machen, ob für den Fall eines anhaltenden Zahlungsverzugs vereinbart wurde, die Währung des gedeckten Darlehens auf Euro umzustellen oder warum hierauf verzichtet werden sollte. Für die Berechnung der Entgelthöhe werden im Falle einer Finanzkreditdeckung zusätzliche Informationen zur Höhe und Ermittlungsbasis des Darlehenszinses erbeten. Auf den Antrag des Exporteurs oder der Bank folgt eine Vorprüfung durch Euler Hermes, ob sich die angefragte Lokalwährung unter den jeweils aktuellen Umständen für eine Deckungsübernahme eignet.

Vor dem Hintergrund des einzelnen Antrages werden die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die bisherige Entwicklung des betreffenden Bestellerlandes untersucht. Neben der Stabilität des Wechselkurses gegenüber dem Euro, dem Währungsregime und der Konvertibilität zählen auch die Verfassung des lokalen Devisen- und Kreditmarktes, die Zinsstruktur und das Inflationsniveau zu den Kriterien, die bei der Übernahme einer Deckung und der Ermittlung der Entgelthöhe im Einzelfall herangezogen werden.

Eine möglichst frühzeitige Antragstellung ist bei Lokalwährungsfinanzierungen besonders wünschenswert, damit die Verhandlungen durch das umfangreichere Prüfungsverfahren nicht verzögert werden. Bisher konnten bereits Deckungen für Geschäfte in indischen Rupien, mexikanischen Pesos, russischen Rubeln, südafrikanischen Rand und Taiwan-Dollar zu Kreditbedingungen zugesagt werden.

## DIE VERSICHERTEN RISIKEN

Durch eine Lokalwährungsdeckung sind grundsätzlich alle politischen (z. B. behördliche Maßnahmen, Unruhen) und wirtschaftlichen (z. B. Insolvenz, Nichtzahlung) Tatbestände gedeckt, die in den Allgemeinen Bedingungen der beantragten Deckungsform (Lieferantenkredit, Finanzkredit) aufgeführt sind.

Dagegen entfallen die Konvertierungsrisiken und zumeist auch die Transferrisiken, weil im Regelfall der Erfüllungsort für die Zahlung im Bestellerland liegen sollte. Ist Letzteres nicht gegeben, wird das Transferrisiko unter der Maßgabe gedeckt, dass alle notwendigen behördlichen Genehmigungen für den Transfer der Devisen ins Ausland vorliegen. Die Selbstbeteiligung entspricht den allgemeinen Bedingungen der jeweiligen Deckungsform.

## ABWICKLUNG UND BERECHNUNG EINER ENTSCHÄDIGUNG

Die Entschädigung einer gedeckten Lokalwährungsforderung folgt den Grundsätzen anderer Deckungsformen, d. h. sie wird in der Regel ratenweise vorgenommen. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt ausschließlich in Euro. Im Entschädigungsfall wird der Euro-Gegenwert der zu entschädigenden Kreditrate zum Fälligkeitstag ermittelt. Üblicherweise wird die Deckung so beantragt, dass der Umrechnungskurs, der bei der Erstellung der Entgeltrechnung zu Grunde lag und ansonsten die Höhe der Entschädigung „begrenzen“ würde, unerheblich wird. Dies entspricht dem Verfahren, das auch bei der Deckungsübernahme von US-Dollar- oder anderen Hartwährungsforderungen üblich ist, wenn die Option „Aufhebung der Kursbegrenzung“ gewählt wurde.

Das Aufwertungsrisiko der Lokalwährung ist damit aus Sicht des Deckungsnehmers abgesichert, da er einen höheren Eurobetrag als Entschädigung erhalten kann, als denjenigen, der bei der Umrechnung zum Zeitpunkt der Deckungsübernahme ermittelt worden wäre. Das Risiko der Abwertung, also für den Fall, dass der Euro-Gegenwert der zu entschädigenden Rate zum Entschädigungszeitpunkt geringer ist als bei der Deckungsübernahme, muss der Kreditgeber jedoch selbst über Finanzmarktinstrumente begrenzen. Um dem Deckungsnehmer das notwendige Matching der Laufzeiten zu ermöglichen, wird der Bund in der Regel auf die Möglichkeit zur Entschädigung des gesamten Kredites in einer Summe verzichten und ratenweise auszahlen.

Grundsätzlich ist in den zur Deckung beantragten Kreditverträgen eine so genannte Kristallisationsklausel vorzusehen. Diese Klausel legt zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer fest, dass entschädigte Forderungen zu dem Wechselkurs am Tage der ursprünglichen Fälligkeit „kristallisiert“ werden. Dies kann durch eine Umstellung der Forderung auf eine „echte“ Euro-Forderung erfolgen oder durch die Festlegung, dass nunmehr Lokalwährungseinheiten im Gegenwert des zum Kurs des Fälligkeitstages ermittelten Euro-Betrages geschuldet werden. Ziel der Kristallisationsklausel ist es, dem Bund einen Regressanspruch gegenüber dem ausländischen Kreditnehmer in Höhe der geleisteten Entschädigung (in Euro) zu sichern und ihn vor Wechselkursverlusten während der Regressphase zu schützen. Ist die Vereinbarung einer Kristallisationsklausel nicht möglich, so sind die Gründe ausführlich darzulegen.

## WELCHE KOSTEN ENTSTEHEN?

Für Lokalwährungsdeckungen gelten die üblichen Entgeltberechnungsgrundsätze der jeweils beantragten Deckungsform, die sich aus Bearbeitungsgebühren und Deckungsentgelt zusammensetzen. Die Gebühren und Entgelte werden ausnahmslos in Euro erhoben. Bei sehr hohen zur Deckung beantragten Finanzierungskosten kann darüber hinaus ein weiterer Zuschlag fällig werden. Bearbeitungsgebühren werden grundsätzlich von der Höhe des Auftragswertes bzw. Darlehensbetrages bestimmt. Das Deckungsentgelt wird bei Forderungsdeckungen im Wesentlichen auf Basis des Kreditbetrages, der Risikoeinstufung des Landes (Länderkategorie), der Bonität des Schuldners und der Kreditlaufzeit des Geschäftes berechnet. Eine erhöhte Entschädigung im Fall einer Aufwertung der Lokalwährung gegenüber dem Euro wird durch einen Zuschlag von 10 % auf das Deckungsentgelt abgegolten.

Die bei einer Lokalwährungsfinanzierung gedeckten Zinsen liegen häufig über den Darlehenszinsen einer vergleichbaren Finanzierung in Euro oder US-Dollar. Da jedoch das Deckungsentgelt nur auf den gedeckten Kapitalbetrag erhoben wird, kann bei stark erhöhten Finanzierungskosten ein zusätzlicher Entgeltzuschlag berechnet werden, der sich anhand der Höhe des Darlehenszinssatzes und der Risikolaufzeit ermitteln lässt. Als stark erhöht gilt der Zinssatz einer Lokalwährungsfinanzierung dann, wenn dieser mehr als drei Prozentpunkte über dem einer vergleichbaren Euro-Finanzierung liegt. Sofern der tatsächliche Zinssatz bei Indeckungnahme noch nicht bekannt ist, kann alternativ auf die Differenz der jeweiligen Leitzinsen zurückgegriffen werden.

Die Leitlinien der OECD für staatlich geförderte Exportkredite lassen für Lokalwährungsfinanzierungen bei verminderten politischen Risiken auch eine Entgeltreduzierung zu. Im deutschen System entscheidet der Interministerielle Ausschuss über das Vorliegen dieser Voraussetzungen und die Anwendung eines Entgeltabschlags im Einzelfall.

Bei weiteren Fragen sprechen Sie uns gerne an. Die Kontaktdaten erhalten Sie auf unserer Website [www.exporkreditgarantien.de](http://www.exporkreditgarantien.de) unter Deckungspolitik/ Länderbeschlüsse.

*Martin Schmerbach*

Exportkreditgarantien und Garantien für  
Ungebundene Finanzkredite sind Instrumente  
der Außenwirtschaftsförderung des



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Klimaschutz

Mit der Durchführung der Bundesförderinstrumente  
Exportkreditgarantien und Garantien für  
Ungebundene Finanzkredite beauftragt:



EULER HERMES

## Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite sind seit Jahrzehnten etablierte und bewährte Instrumente der Außenwirtschaftsförderung der Bundesregierung. Exportkreditgarantien (sog. Hermesdeckungen) sichern deutsche Exporteure und exportfinanzierende Banken gegen politische und wirtschaftliche Risiken ab. Mit Garantien für Ungebundene Finanzkredite unterstützt die Bundesregierung förderungswürdige Rohstoffprojekte im Ausland. Beide Förderinstrumente tragen maßgeblich zu wirtschaftlichem Wachstum sowie der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen bei. Mit der Durchführung der Bundesförderinstrumente Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite hat die Bundesregierung die Euler Hermes Aktiengesellschaft beauftragt.

Informationen zu weiteren Außenwirtschaftsförderinstrumenten der Bundesregierung finden Sie unter [www.bmwk.de](http://www.bmwk.de) unter dem Stichwort Außenwirtschaftsförderung.

### Euler Hermes Aktiengesellschaft

**Postadresse:**

Postfach 50 03 99  
22703 Hamburg

**Hausanschrift:**

Gasstraße 29  
22761 Hamburg

Telefon: +49 (0)40/88 34-90 00

Telefax: +49 (0)40/88 34-91 75

[info@exportkreditgarantien.de](mailto:info@exportkreditgarantien.de)

[info@ufk-garantien.de](mailto:info@ufk-garantien.de)

[www.agaportal.de](http://www.agaportal.de)

**Außendienst:** Berlin, Dortmund, Frankfurt,  
Freiburg/Stuttgart, Hamburg, München,  
Nürnberg, Rheinland